



Egolzwil

Datenschutzverordnung

Ausgabe vom 3. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Personendaten	3
Art. 2	Amtliche Publikationen	3
II.	Datenschutz	3
Art. 3	Bekanntgabe von Personendaten an Private	3
Art. 4	Veröffentlichung von Personendaten	4
Art. 5	Sperre von Personendaten	5
Art. 6	Dienstleistungen	5
Art. 7	Register über die Datensammlungen	5
III.	Videüberwachung	5
Art. 8	Einsatz	5
Art. 9	Zuständigkeit	5
Art. 10	Kennzeichnung	6
Art. 11	Schutz der Aufnahmen, Auswertung und Vernichtung	6
IV.	Schluss und Übergangsbestimmungen	6
Art. 12	Aufsicht und Verfahren	6
Art. 13	Gebühren	6
Art. 14	Ausführungsbestimmungen	6
Art. 15	Aufhebung des bisherigen Reglements	7
Art. 16	Inkrafttreten	7

Soweit in dem vorliegenden Reglement für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 02. Juli 1990, die kantonale Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, das kantonale Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011, die Verordnung zum kantonalen Gesetz über die Videoüberwachung vom 27. September 2011 und Art. 26 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2017 folgende Datenschutzverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Personendaten

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a. Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates, anderer Behörden sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Behörden und Kommissionen genannt werden;
- b. Die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern;
- c. Die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 2 Amtliche Publikationen

¹ Die amtliche Publikation in Print- und elektronischen Medien (z.B. Internet) erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person in Print- und elektronischen Medien veröffentlicht werden.

II. Datenschutz

Art. 3 Bekanntgabe von Personendaten an Private

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

² Reichen die Angaben gemäss Abs. 1 nicht aus und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über

- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle die Angaben gemäss Abs. 1 auf schriftliche Anfrage als Einzel- oder Sammelauskünfte, unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 6, an folgende Institutionen bekannt:

- a. in der Gemeinde organisierte politische Parteien und politische Gruppierungen;
- b. bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck;
- c. Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

⁵ Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷ Institutionen (gemäss Abs. 4), die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden (Verpflichtungserklärung).

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 4 Veröffentlichung von Personendaten

¹ Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in der Egozwiler Sicht und/oder im Internet zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben:

- a. die Todesfälle

² Mit dem Einverständnis der Betroffenen dürfen in der Egozwiler Sicht und/oder im Internet veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden:

- a. die Geburten und Eheschliessungen,
- b. den 70., 75., 80., 85., 90. und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern.

³ Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 6 dieser Verordnung.

Art. 5 Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann durch Mitteilung an die Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen. Die Einwohnerkontrolle führt eine Liste (Verzeichnis) der gesperrten Personendaten und sorgt für die Einhaltung dieser Datensperre.

² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 6 Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressverzeichnisse, Adressetiketten, elektronische Listen, etc.).

Art. 7 Register über die Datensammlungen

Das Register der Datensammlungen wird von der Gemeindeverwaltung geführt.

III. Videoüberwachung

Art. 8 Einsatz

¹ Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten sowie zur Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten können an einzelnen öffentlich zugänglichen Orten Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte eingesetzt werden.

² Sofern die Geräte auf privatem Eigentum installiert oder auf privates Eigentum gerichtet werden, ist vorgängig die Einwilligung der daran Berechtigten einzuholen. Das Enteignungsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 9 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privatgrund im Eigentum der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss kantonalem Gesetz über die Videoüberwachung¹.

² Vor der Anordnung von Videoüberwachungen sind andere, weniger in die Persönlichkeit eingreifende Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen. Die Geräte sind so einzustellen, dass nur überwacht werden kann, was dem Schutzzweck dient.

³ Das anordnende Organ überprüft periodisch, ob die Videoüberwachung noch erforderlich ist.

⁴ Das Gemeindeammannamt führt eine öffentliche Liste über die Stand- und Einsatzorte der Geräte.

Art. 10 Kennzeichnung

¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 11 Schutz der Aufnahmen, Auswertung und Vernichtung

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische oder organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben der Abteilung Bau erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

³ Die Aufzeichnungen werden spätestens nach 100 Tagen vernichtet, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden.

IV. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Aufsicht und Verfahren

¹ Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

² Soweit nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

Art. 13 Gebühren

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden.

² Gebührentarife bei Bekanntgabe von Personendaten an Dritte:

- | | |
|---|-----------|
| a. Adresse (am Schalter, Einzelauskünfte, pro Auskunft) | Fr. 10.00 |
| b. Adresse (schriftlich) | Fr. 10.00 |
| c. Auskunft aus Archiv | Fr. 20.00 |
| Bzw. nach Zeitaufwand | |
| d. Bekanntgabe von Einzelauskünften an Privatpersonen | kostenlos |

³ Gebührentarife bei Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen:

- | | |
|------------------|-----------|
| a. Grundgebühren | kostenlos |
| b. Pro Adresse | kostenlos |

⁴ Die Gebühren gemäss Abs. 3 sind auch für Verzeichnisse, Stimmregister usw. an die Kirchgemeinden zu entrichten.

⁵ Die Bekanntgabe von Adressen und die Erstellung von Verzeichnissen an soziale und gemeinnützige Institutionen sowie die Ortsparteien erfolgt kostenlos.

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

Das Gemeindeammannamt kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieser Verordnung Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 15 Aufhebung des bisherigen Reglements

Diese Verordnung ersetzt das Datenschutz-Reglement der Gemeinde Egolzwil vom 7. Januar 1992, das per 31. Dezember 2017 aufgehoben wurde.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per sofort in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Egolzwil, 3. Dezember 2018

Gemeinderat Egolzwil

Roland Wermelinger
Vizepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber